



**Fraktion Bd. 90/ Die GRÜNEN
im Rat Wennigsen**

Caren Beckers
Joachim Klang
Barbara Krüger
Thorsten Reimann
Maaret Westphely
Angelika Schwarzer-Riemer
Axel Lambrecht

26. 1. 26

In den Ausschuss für Feuerschutz, öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales am 18. 2. 26
in den Rat am 19.3.26

Verzicht von Streusalz aus ökologischen und ökonomischen Gründen

Die Fraktion Bd.90/Die GRÜNEN beantragen eine Öffentlichkeitskampagne und eine Änderung/
Ergänzung zum § 3 (8) der Straßenreinigungsverordnung.

Antrag zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung

In der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Wennigsen (Deister)
(Straßenreinigungs-Verordnung) ist unter § 3, Winterdienst, u. a. folgendes festgeschrieben:

§ 3 Winterdienst

§ 3 (5)

Bei Glätte sind

- a.) zur Sicherung des Fußgänger-Tagesverkehrs die in Absatz 1 genannten Straßenteile,*
- b.) zur Sicherung des Fahrzeug-Tagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,*

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

§ 3 (8)

*Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen **schädliche Chemikalien** nicht verwendet werden.*

Laut Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird laut Aussage der Verwaltung Streusalz nicht unter den schädlichen Chemikalien subsumiert und ist somit als Streumittel im Gemeindegebiet zulässig.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, bei der von Anwohnern (Privatpersonen oder durch diese beauftragten privaten Unternehmen) zu reinigenden öffentlichen Verkehrswegen auf dem Wennigser Gemeindegebiet für einen grundsätzlichen Verzicht von Streusalz Sorge zu tragen. Dazu soll insbesondere § 3 (8) der Straßenreinigungsverordnung entsprechend geändert werden.

Die Verwaltung kann bei extremen Wetterlagen wie starkem Eisregen oder Blitzeis das Streusalzverbot per Allgemeinverfügung zeitlich befristet aufheben.

Die Grüne Fraktion beantragt eine Öffentlichkeitskampagne

- Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht vor Winterbeginn in ihren eigenen und möglichst vielen sonstigen Medien einen Hinweis an die Bevölkerung, dass der Streusalzeinsatz im winterlichen Streudienst – außer in bestimmten Ausnahmefällen – nicht zulässig ist und begründet dies durch die unten beschriebenen ökologischen wie ökonomischen Schäden. Die Öffentlichkeit soll rechtzeitig vor Eintritt des Winters über den Streusalzverzicht und das in der Satzung zu regelnde grundsätzliche Streusalzverbot informiert werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig, wenn der Einsatz von abstumpfenden Streustoffen nicht ausreicht, keine Wirkung erzielt oder zur Gefahrenabwehr auf Hauptverkehrsstraßen und an besonders gefährdeten Bereichen erforderlich ist (z.B. bei Treppenaufgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungen).
- Eine solche Ausnahme soll beim Bauamt der Gemeinde Wennigsen beantragt werden, bedarf jedoch einer stichhaltigen Begründung. Annahme oder Ablehnung des Antrages wird in einer Ausschusssitzung des Bau- und/oder Umweltausschusses beraten.
- Die Gemeinde Wennigsen bietet zukünftig einen Beratungsservice an, wo Bürger*innen und Bürger Informationen über geeignetes Streugut erhalten.
- Die Gemeindeverwaltung wirkt darauf hin, dass der Wennigser Bevölkerung ausreichend umweltfreundlichere Alternativen zur Verfügung stehen, durch Aufstellung von Behältern mit abstumpfendem Material in den Ortsteilen (z.B. Splitt).
- Für Wennigser*innen, die noch größere Mengen von Streusalz bevorratet haben, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Streusalzvorräte z.B. beim Bauhof gegen umweltfreundliche Streumittel einzutauschen.
- Die Gemeindeverwaltung wirkt darauf hin, dass die einschlägigen Geschäfte im Gemeindegebiet (Discounter, Supermärkte...), ihre Streusalzangebote zugunsten abstumpfender Materialien zurückfahren.
- Ggf. werden notwendige Finanzmittel im HH bereit gestellt.

Begründung

In vielen Städten und Gemeinden, auch in Umlandkommunen der Region Hannover, ist das Streuen mit Salz mittlerweile grundsätzlich verboten, da Salz die Umwelt erheblich schädigen kann. Stattdessen muss der Schnee geräumt werden und es muss auf abstumpfende Streumittel ausgewichen werden.

Jeder Haus- und Grundstückseigentümer und viele Mieter sind dazu verpflichtet, Gehwege und Zufahrten frei von Schnee und Eis zu halten. Viele greifen dabei gerne und mitunter übermäßig zu Salz. In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland im Mittel jährlich etwa 1,5 Millionen Tonnen Streusalz gestreut. In harten Wintern kann die Menge auf über vier Millionen Tonnen steigen. Ein Drittel davon wird durch private Haushalte ausgebracht.

Die ökologischen und volkswirtschaftlichen Folgen sind gravierend:

- Es schadet **Pflanzen und Bäumen**: Unmittelbare direkte Schädigung (Kontaktschäden) sowie durch Versickerung und Aufnahme des salzhaltigen Wassers über die Wurzeln. Salzsäuren und Schäden durch Trockenheit sind sich somit sehr ähnlich und können Hand in Hand einen tödlichen Kreislauf insbesondere für Bäume bilden.
- Es belastet die **Böden**: Verkrustung und Verschlammung, Beeinträchtigung der Mikroorganismen im Boden, Auswaschung wichtiger Mineralstoffe (z.B. Calcium, Magnesium) in tiefere Bodenschichten.
- Es beeinträchtigt **Gewässer**. Durch die Entwässerungssysteme gelangt es in Flüsse und Seen, in denen es ab einer bestimmten Konzentration von Chlorid-Ionen zu einer Schädigung von Gewässerorganismen kommen kann.
- Es schädigt die Pfoten von **Haustieren**: Austrocknung der Haut, rissige und wund Stellen, bei Ablecken und Verschlucken drohen Magenprobleme.
- Es schädigt **Autokarosserien und Gebäude** (auch z.B. Brückenpfeiler oder Stahlträger) durch Korrosion.
- Es schädigt den **Straßenbelag** (u. a. Rissebildung und Aufsprengen des Asphalts durch Eindringen des Tauwassers und erneutes Gefrieren bei Frost).
- Eine nachhaltige Wirkung gegen Glätte ist ebenfalls sehr eingeschränkt, da das Schmelzwasser später überfriert und dann besondere Glätte entsteht.

Wie in den letzten Wintern und Wintertagen zu beobachten war, werden in Wennigsen sowohl im öffentlichen als auch ganz besonders im Privatbereich, nur in Ausnahmefällen abstumpfende Materialien (z.B. Splitt, Granulat oder Sand) bei Glätte gestreut, in vielen Fällen kommt umweltschädliches Streusalz zum Einsatz. Dies liegt zum einen daran, dass der Einsatz von Streusalz bisher in der Straßenreinigungsverordnung nicht ausdrücklich verboten wurde, zum anderen aber auch darin, dass in den Geschäften – i.d.R. Supermärkte sowie Discounter – den Einwohner*innen fast nur Streusalz angeboten wird, aber kein abstumpfendes Material.

Die Gemeinde Wennigsen selber sollte mit gutem Beispiel voran gehen und selbst Streusalz nur dort verwenden, wo es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht anders möglich ist. Die dann eingesetzten Streumittel (i. d. R. Feuchtsalz) sollten durch fachlich geschultes Personal vorschriftsmäßig bzw. den Herstellerangaben entsprechend eingesetzt werden, um eine zu große Ausbringung von salzhaltigen Streumitteln zu vermeiden.

Die Grüne Fraktion möchte mit diesen Anträgen für die Winterwartung im privaten Bereich sensibilisieren.